

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 28.02.2006

Nr.: 3

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 42. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Burg, August-Bebel-Straße 78
 43. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Dingliche Sicherung der Trinkwasserleitungen Schattberge - Gladau, Gladau - Dretzel, Ortsnetz Schattberge, Ortsnetz Gladau, Ortsnetz Dretzel Gemarkung Gladau.. 79
 44. Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Vorhaben „Korrektur der Uferlinie am Niegripper See“ in der Gemarkung Niegripp 80
3. Sonstige Mitteilungen
 45. Truppenübung „Zertifizierung NRF 7 D/F - L I VEX“ der Deutsch-französischen Brigade, in der Zeit vom 12.03. bis 13.03.2006.....81

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 46 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Redekin vom 30.08.2004..... 81
 - 47 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Roßdorf 83
 - 48 Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern 86

- 49 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Königsborn 87
- 50 Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Königsborn 93
- 51 Friedhofssatzung der Gemeinde Gübs 98
- 52 Friedhofsnutzungsentgelt und –gebührensatzung der Gemeinde Gübs 105
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 53 Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 106
 - 54 Gemeinsame Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 108
 - 55 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Roßdorf 110
 - 56 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der ehemaligen VGem Stremme-Nordfiener 111
 - 57 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern zur Landtagswahl am 26. März 2006 111
 - 58 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006..... 113
 - 59 Bekanntmachung Betr.: Bebauungsplan „Rittersberg II“ – Nr. 2-2005 in Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet..... 115
 - 60 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Gebührenkalkulation (Niederschlagswasser) der Gemeinde Königsborn vom 11.11.2005 116

<p>61 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Gebührenkalkulation (Schmutzwasser) der Gemeinde Königsborn vom 08.12.2005... 117</p> <p>62 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Schermen 117</p> <p>63 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Schermen 118</p> <p>64 Bekanntmachung Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Waldschänke" Hohenwarthe 119</p> <p>65 Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006..... 119</p> <p>66 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006 120</p> <p>67 Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 122</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p>	<p>68 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2004 des WAZV Gommern 123</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>69 Bekanntmachung Geplanter Ausbau der „B1/B 184 – Ortsdurchfahrt Heyrothsberge, Knoten und Lichtsignalanlage“ Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2006 125</p> <p>70 Öffentliche Bekanntmachung - Vorzeitige Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Leitzkau, Wirtschaftsgebäudekomplex am grünen Weg, Verf.-Nr. : 611/2-02-ZE 103/96 126</p> <p>71 Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach § 9 des BodSchätzG in den Gemarkungen Gommern und Danigkow 127</p> <p>72 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg 127</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	---

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Burg, August-Bebel-Straße
Antragsteller: Wasserverband Burg , Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	25	421/2, 427/7, 427/6, 427/4, 428/5, 428/4, 10178, 1695/437, 443/4
	27	233/11, 233/16, 233/17, 233/18, 10029, 10014

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. März 2006** bis **28. März 2006** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. OG, Schaukasten, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 20. Februar 2006

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Dingliche Sicherung der Trinkwasserleitungen Schattberge - Gladau, Gladau - Dretzel, Ortsnetz Schattberge, Ortsnetz Gladau, Ortsnetz Dretzel Gemarkung Gladau
Antragsteller: WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30, 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Gladau	4	354/121, 472/121, 120/3, 458/120, 118/7, 118/8, 504/118,

		505/118, 116/4, 441/105, 105/2, 74/2, 161, 162, 10006, 10008, 561/67, 560/66, 336/65, 159/5, 159/6, 159/7, 159/14, 159/17, 159/19, 159/20, 159/14, 350/123
	5	8/1, 49/7, 97/7, 96/5, 91/5, 90/5, 83/5, 82/5, 75/5, 125/4, 120/4, 119/4, 67/3, 66/3, 128/2, 11/37, 11/36, 104/9
	6	10019, 10005,
	10	153/10, 95/129, 95/134, 95/2, 45, 24/1
	17	9/15, 17/22, 17/21, 17/20, 17/31, 17/32, 17/33, 9/13, 9/14

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. März 2006** bis **28. März 2006** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01) während der Dienstzeiten und bei der Verwaltungsgemeinschaft Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 Genthin montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.00 bis 15.30 Uhr und dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 20. Febr. 2006

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Vorhaben „Korrektur der Uferlinie am Niegripper See“ in der Gemarkung Niegripp

Die Entwicklungsgesellschaft Niegripper See GmbH hat beim Landkreis Jerichower Land die Plangenehmigung für die Veränderung der Uferlinie eines Teilbereiches des Niegripper Sees beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 2005 S. 1757) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Ausbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Jerichower Land, Bereich Umwelt, Veterinärwesen und Landwirtschaft, Untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Burg, den 17. Feb. 2006

Im Auftrag

gez. Girke

3. Sonstige Mitteilungen

45

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Truppenübung „Zertifizierung NRF 7 D/F - L I VEX“ der Deutsch-französischen Brigade, in der Zeit vom 12.03. bis 13.03.2006

Die Deutsch-französische Brigade, Müllheim beabsichtigt, in der Zeit vom 12.03. bis 13.03.2006 eine Einsatzübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	-	530	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	-	185	Radfahrzeuge
	-		Kettenfahrzeuge
	-		Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

46

**1. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Redekin vom 30.08.2004**

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Redekin in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Redekin mit ihren Ortsteilen Scharteucke und Neu Redekin“.

§ 2

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs zu Beginn an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in den Einladungen Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

§ 3

§ 12 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für zwei Wochen im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3 in 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt zu machen:

Redekin	Karl-Liebknecht-Str. (Gemeindebüro) Karl-Liebknecht-Str. (ehem. Post)
OT Neuredekin	Karl-Liebknecht-Str.71 (Grundstück Kirchner)
OT Scharteucke	Kreuzung Nielebocker Weg - Fritz-Reuter-Str.
3. Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang an den Orten nach Abs. 2 nachrichtlich hingewiesen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Redekin, den 26.09.2005

gez. Lucht
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Redekin vom 30.08.2004

Die vom Gemeinderat am 26.09.2005 beschlossene 1. Satzung zur Änderung Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 02.02.2006, Aktenzeichen 15 54 40, genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Redekin, 09.02.2006

gez. Lucht

Bürgermeister

47

**Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der
Gemeinde Roßdorf**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in seiner Sitzung am 02.02.2006 mit Beschluss-Nr. 353-01/06 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, unabhängig davon ob und wie sie befestigt sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA), Wege und Plätze,
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Haltebuchten,
2. Parkplätze,
3. Gehwege, Schrammborde und Straßenrinnen,
4. Böschungen, Stützmauern und die Überwege
5. sowie die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(3) Entlang der K 1199 (Stremmestraße) und der L 34 (Thomas-Müntzer-Straße) ist nur der Gehwegbereich zu reinigen.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB und die Gewerbetreibenden.

(2) Betriebe und Gewerbetreibende haben dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Säuberung des dem Gewerbe anliegenden Bereiches erfolgt. Sie haben insbesondere die an ihrem Gewerbe angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Rabatten sauberzuhalten.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer wirkungsähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Die Reinigung der Straßen erstreckt sich bis zur Fahrbahnmitte mit der Ausnahme der in § 2 Abs. 3 genannten Straßen. Die Reinigung und Pflege erstreckt sich auch auf die vorhandenen Rasenflächen.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkgräben, sonstigen Entwässerungsanlagen, dem Roßdorfer Altkanal, offenen Abwassergräben, noch öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Wertstoffe wie Papier, Gläser und Flaschen dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Container abgestellt werden.
- (7) Oberflächiges Ableiten von Abwasser ist verboten.
- (8) Zur Unkrautbekämpfung dürfen nur chemische Mittel verwendet werden, die biologisch abbaubar sind.

§ 6

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten jeweils einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Bei Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnlichem ist der Veranstalter bzw. der Verursacher verpflichtet, entstandene Verunreinigungen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

- (2) Die Gehwege sind in der gesamten Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1 m von Schnee für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (2) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

§ 9

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 2 als Gewerbetreibender die Säuberung der angrenzenden Straßen, Wege und Rabatten nicht oder nicht vollständig durchführt,
 - 2. § 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 3. § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - 4. §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 14.06.2001 außer Kraft.

Roßdorf, den 14.02.2006

Dr. Drescher
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

48

Stadt Gommern

Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern

Aufgrund von § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit Ziffer 4.7.4. der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert am 28. Juni 2004 (GVBl. LSA Nr. 35 vom 07.07.2004, S. 362) wird für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern verordnet:

§ 1 Ausnahmen

(1) Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von:

1. Konditoreiwaren in der Zeit von 7.00 bis 10.00 Uhr

Der Verkauf von Bäcker- und Konditoreiwaren ist nur auf Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditoreiwaren herstellen, beschränkt.

2. Blumen in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Der Verkauf von Blumen ist nur auf Verkaufsstellen von Betrieben, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, beschränkt.

3. Zeitungen in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr

(2) Absatz (1) Nr. 1 und 2 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

(3) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 13 bis 15 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 2 Bekanntgabe der Öffnungszeiten

Die Inhaber der Verkaufsstellen, in denen aufgrund dieser Verordnung ein Geschäftverkehr stattfindet, sind verpflichtet, für die Kunden einen deutlich lesbaren Aushang anzubringen, auf dem die Verkaufszeit und gegebenenfalls das zugelassene Warensortiment bezeichnet ist.

§ 3 Arbeitsschutzvorschriften

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 3007) und des Gesetzes zum Schutz erwerbstätiger Mütter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2256),

sind zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Petersen
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

49

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Königsborn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 208) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung vom 01.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine rechtlich selbständige Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Gemeinde Königsborn selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde Königsborn diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage übernommen hat.
- (3) Zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Gemeinde Königsborn selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde Königsborn diese als öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen übernommen hat.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftli-

chen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente.
- (3) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser, das Kanalnetz für Schmutzwasser, Reinigungs- und Revisionsschächte - soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören -, Pumpstationen, Hebewerke und Rückhaltebecken.
- (4) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser, Grundwasser, Dränwasser sowie unbelastetem Kühlwasser.
- (5) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (6) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis einschließlich dem Revisionschacht oder der Übergabestelle.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlags- oder Schmutzwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlags- oder Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind.
- (8) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Königsborn, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt für den Teil Niederschlagswassers nur, wenn dieser jeweils nicht durch die Gemeinde nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen oder eine Befreiung erteilt wird.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss für Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer vier Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet
 - a.) die Grundstückseigentümer
 - b.) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen
 soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise zu befreien, wenn es nachweislich - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - auf folgenden Flächen anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen auf dem Grundstück versickert, verrieselt oder verregnet werden kann:
 - a) Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohnhäusern und zugehörigen Garagen sowie sonstigen Anbauten, wenn es auf Wohngrundstücken anfällt,
 - b) Dachflächen von gewerblichen Anlagen und deren Nebenanlagen,
 - c) Dachflächen von gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten, Sportanlagen, Kirchen und Ähnliche,
 - d) Hof-, Weg- oder andere versiegelte Flächen.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal bzw. öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Niederschlagswasserkanal bzw. der öffentliche Schmutzwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Gemeinde Königsborn kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Gemeinde Königsborn kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten die in Absatz 2 bis 4 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Niederschlagswässer und Schmutzwässer dürfen nur über die jeweils getrennten Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage des Zustimmungsverfahrens nach § 9 waren.
- (3) In den entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal ist nicht zulässig.
Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- (4) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser sowie Schmutzwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen bzw. von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 8

Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll jeweils einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (hier Niederschlagswasserkanal) sowie an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (hier Schmutzwasserkanal) haben, soweit für das Grundstück ein jeweiliges Anschlussrecht gilt. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen pro Grundstück verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde Königsborn.
- (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers bzw. des Schmutzwassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal bzw. zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Königsborn von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb jeweils einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch gemeinsame Anschlussleitungen jeweils für Niederschlags- und Schmutzwasser entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen des Grundstücks einschließlich Lage und Anordnung von Revisionschächten oder der Übergabestellen bestimmt die Gemeinde Königsborn.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen inklusive Revisionschächten oder der Übergabestellen auf dem Grundstück führt die Gemeinde Königsborn selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitungen zwischen den Revisionschächten oder den Übergabestellen und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche führt der Eigentümer selbst unter Berücksichtigung des § 9 aus.

§ 9 Zustimmungsverfahren

- (1) Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Erstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) Eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
 - b) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
 - seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und die Angabe der Eigentümer,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitung sowie befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Schmutzwassergrundleitung mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Grundstückseigentümer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen. Niederschlags- und Schmutzwasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen und zu beschriften. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen: schwarz,
- für neue Anlagen: rot,
- für abzubrechende Anlagen: gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar (erdverlegte Grundleitungen am offenen Graben) und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine mögliche fehlerhafte oder unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal bzw. aus dem öffentlichen Schmutzwasserkanal hat sich jeder Grundstückseigentümer nach DIN 1986 zu sichern.

Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal bzw. am öffentlichen Schmutzwasserkanal festgesetzt.

§ 11 Anzeigepflichten; Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen für Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüche ein.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen und Kanälen),
 - Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich die Art oder die Menge der an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Flächen bzw. die Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - sich die dem Antrag nach § 9 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
 - das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück verlegt werden, wenn überwiegende Interessen nicht entgegenstehen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Diese Duldung betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang einer beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks von der Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseiti-

gungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser nicht einleitet,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - d) Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 7 entspricht,
 - e) den Vorgaben des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor der Gemeinde die geforderten Unterlagen vorgelegt wurden oder sie die Anschlussleitung abgenommen hat,
 - g) entgegen § 11 Abs. 1 keine Auskünfte erteilt,
 - h) entgegen § 11 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
 - i) entgegen § 11 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 11 Abs. 4 die Gemeinde nicht benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen

Für die Herstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, die Änderung, die Sanierung, die Beseitigung und den Unterhalt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie der Grundstücksanschlüsse und ihre Benutzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge, Gebühren sowie Kostenerstattungen erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Königsborn vom 23.10.2001 außer Kraft.

Möser, den 20.02.2006

i. A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Königsborn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 5, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Königsborn vom 01.02.2006, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung vom 01.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines - Abgaben

- (1) Die Gemeinde Königsborn erhebt gemäß dieser Satzung eine Kostenerstattung für die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse sowie der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse an die öffentlichen Anlagen.
- (2) Die Gemeinde Königsborn erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Gemeinde Königsborn erhebt gemäß dieser Satzung Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Die Gemeinde Königsborn erhebt gemäß dieser Satzung Schmutzwassergrundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 2

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Revisionsschacht oder Übergabestelle) sind der Gemeinde Königsborn nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4

Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Vorausleistungen auf Kostenerstattungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% der zukünftigen voraussichtlichen Kostenerstattung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit für Kostenerstattungen und Vorausleistungen

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

§ 7 Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten des Unterhalts Niederschlagswassergebühren.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.
Die Gebühr beträgt je Jahr und je m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche 0,60 €.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Überdachte Flächen	1,0
Beton, Asphaltdecken	1,0
Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckschichten, Rasengittersteine	0,5

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten - u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und Andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

§ 8 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum gelangten Menge Schmutzwasser berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter 3,38 €.
- (2) Als Menge Schmutzwasser gilt die dem Grundstück aus fremden und aus eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, welches nicht aus der öffentlichen

Trinkwasserversorgung stammt und letztlich als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird, ist gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer für die außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messvorrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Messvorrichtungen sind abnahmepflichtig.

- (3) In Ausnahmefällen, in denen erhebliche Mengen des bezogenen Wassers aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung für gewerbliche Zwecke oder landwirtschaftliche / gärtnerische Nutzung oder zur Befüllung von Schwimmbecken und ähnlichen der Erholung dienenden ortsunveränderlichen Anlagen verwendet und diese nicht als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, kann die Gemeinde ein Absetzen der Schmutzwassermenge auf Antrag gestatten. Die in diesen Bereichen verwendeten Wassermengen sind durch zugelassene, durch die Gemeinde abgenommene und verplombte Messvorrichtungen nachzuweisen. Alternativ kann bei Schwimmbecken und ähnlichen der Erholung dienenden ortsunveränderlichen Anlagen auf Antrag eine jährlich abzusetzende Schmutzwassermenge durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten nach Feststellung festgesetzt werden.
- (4) Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs der gestatteten Absetzung kann die Gemeinde die Gestattung widerrufen. Missbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn die gezählte abzusetzende Menge Wasser tatsächlich doch als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird oder andere ungenehmigte Maßnahmen zur Minderung der abrechenbaren Schmutzwassereinleitungsmenge vorgenommen werden.
- (5) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage die gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von den eingebauten Messvorrichtungen angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
 - c) die zur Absetzung von der Gebührenberechnung beantragte Wassermenge entsprechend Absatz (3).
- (6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ables- bzw. Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet. Ist auch dies nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt.

§ 9

Schmutzwassergrundgebühr

- (1) Die Grundgebühr Schmutzwasser beträgt 50,00 € pro Grundstücksanschluss Schmutzwasser und Jahr.
- (2) Hat ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse Schmutzwasser, so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Grundstücksanschluss erhoben.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebährenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (4) Die Gebährenschild für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn

des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschuld für das Einleiten von Niederschlagswasser mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (5) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergrundgebühr beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Schmutzwassergrundgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Schmutzwassergebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (7) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld für Schmutzwasser mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 11

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr, die Schmutzwassergebühr und die Schmutzwassergrundgebühr werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr und Schmutzwassergrundgebühr sind Vorausleistungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorausleistungen werden in Höhe von jeweils einem Viertel der zu erwartenden Gebühr zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr, die Schmutzwassergebühr, die Schmutzwassergrundgebühr sowie die Vorausleistungen können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst erhoben und festgesetzt werden.

§ 12

Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr, die Schmutzwassergebühr sowie die Schmutzwassergrundgebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der Inanspruchnahme oder dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Gebührenschuldner, sofern er dies beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (5) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners ist der neue Gebührenschuldner für die Niederschlagswassergebühr zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung

folgt, für die Schmutzwassergebühr und die Schmutzwassergrundgebühr gilt der Tag der Rechtsänderung sowie die festgestellte Wassermenge gemäß § 8 Absatz (4). Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 14 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine gemäß § 8 Absatz (3) gestattete Absetzung missbraucht
 - b) entgegen § 12 Veränderungen nicht unverzüglich anzeigt,
 - c) entgegen § 13 Abs. 4 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist,
 - d) entgegen § 15 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Königsborn vom 23.10.2001 außer Kraft.

Möser, den 20.02.2006

i. A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Friedhofssatzung der Gemeinde Gübs

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Be-

statzungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 23.01.2006 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gübs (nachfolgend Gemeinde genannt) - Flur 2, Flurstück 37/1 - gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser in Möser (nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt) ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere (ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen) oder Spielgeräte mitzubringen;
 - b) Den Friedhof zu befahren (außer erteilter Sondergenehmigung, ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Handwagen);
 - c) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen ;
 - d) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
 - e) Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - f) den Friedhof sowie seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (vor allem ist es untersagt, Zweige, Pflanzen und Blumen abzureißen);
 - g) an Sonn- und Feiertagen gewerblich zu arbeiten;
 - h) in der Nähe von Beerdigungen zu arbeiten, zu lärmern;
 - i) Druckschriften zu verteilen;
 - j) die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten;

§ 4 Gewerbetreibende und Bestattungsinstitute

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsinstitute bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Gewerbetreibenden/Bestattungsinstitute und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende/Bestattungsinstitute, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 5 Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Die Friedhofsverwaltung koordiniert Ort und Zeit der Bestattung.

§ 6 Särge

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen erfolgt durch das Bestattungsinstitut bzw. eine vertraglich gebundene Firma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Friedhofsverwaltung um mindestens 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In Fällen der Vernachlässigung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (6) Für Schäden, die an Grabstätten und Anlagen bei Umbettungen entstehen, haben die Antragsteller Ersatz zu leisten.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer rechtlichen Anordnung.

§ 10 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und Wahlgrabstätte an oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Grabgröße

zu a)	Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m	Abstand: 0,50 m
zu b)	Länge: 2,10 m	Breite: 0,90 m	Abstände: 0,50 m

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden: ein- und doppelstellige Grabstätten als Einfach- oder Doppelgräber. Nach Ablauf von 20 Jahren der Ruhezeit ist eine Beisetzung übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
- c) auf die Stiefkinder;
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die vollbürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 und Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb ohne Aufforderung auf seine Person umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und muss schriftlich der Friedhofsverwaltung erklärt werden.
- (10) Größe der Grabstätte

Länge: 2,10 m Breite: 2,40 m Abstand: 0,50 m

§ 13 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten/Wahlgrabstätten (max. 4 Urnen) als Nachbelegung
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können 4 Aschen beigesetzt werden.
- (3) Größe der Urnenreihenstellen:

Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,30 m

§ 14 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen und Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. bezie-

hen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Folgende Größen der Grabmale sind zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten bis 0,30 qm Ansichtsfläche
 - b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten bis 0,50 qm Ansichtsfläche
 - c) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,20 qm Ansichtsfläche.
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 15 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon, zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 16 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur von der Friedhofsverwaltung (oder den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung) entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt.

§ 17 Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden; dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (maximale Höhe 2 m).
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit jemanden beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten sowie Wahlgrabstätten müssen binnen 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

§ 18 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt und eingeebnet werden. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Entzug des Nutzungsrechts ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 19 Benutzung der Trauerhalle, Trauerfeiern

- (1) Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle (Kapelle) ist kostenpflichtig.

§ 20 Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen und bestehenden Nutzungsrechte werden entsprechend dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 21 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.05.1997 außer Kraft.

Möser, den 20.02.2006

i. A.

gez.: Jantz
 Fachbereichsleiterin

52

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gemeinde Gübs

**Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung
 der Gemeinde Gübs**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Entgelte und Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Gübs, die für die Beisetzung vorgesehene Einrichtung sowie für sonstige Leistungen werden Entgelte und Gebühren nach der Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebührenhöhe regelt der Gebührentarif. Die Entgelte und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
 Die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 12.05.1997 tritt somit außer Kraft.

Möser, den 20.02.2006
 i. A.

gez.: Jantz
 Fachbereichsleiterin

Anlage
 Gebührentarif

Gebührentarif

Friedhofsnutzungsentgelt und –gebührensatzung der Gemeinde Gübs

I. Nutzungsentgelte an Grabstätten

	Reihengräber
a) Gräber für Personen unter 5 Jahre	55,00
b) Gräber für Personen über 5 Jahre	100,00
2. Wahlgräber (Doppelgrabwahlstellen) je Grabstelle	100,00

Ist bei Wahlgräbern seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle bis zum 25jährigen Nutzungsrecht zu entrichten, womit sich das Nutzungsrecht auf die Ruhezeit der letzten Belegung verlängert.

1. Urnengräber	
a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab	40,00
b) für eine Urnenreihenstelle	60,00
c) für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle	40,00

II. Entgelt zur Verlängerung der Nutzungsrechte

Die Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre erfolgt auf Antragstellung. Entgelte werden wie zu Punkt I. erhoben.

III. Grabdenkmäler und Einfassungen

Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen.	25,00
--	-------

IV. Einebnungsgebühr von Grabstellen

Gleichzeitig wird bei der Beisetzungsgenehmigung die Gebühr für die Begradigung der Grabstelle nach 25-jähriger Ruhezeit als einmalige Gebühr erhoben:

a) Gräber von Personen unter 5 Jahre	50,00
b) Gräber von Personen über 5 Jahre	100,00
c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen)	120,00
d) Urnenreihengrabstellen	50,00

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	30,00
2. Einmalige Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze nach der Beisetzung	10,00

2. Amtliche Bekanntmachungen

1. **Am Sonntag, dem 26. März 2006**, findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk.
 Der Wahlraum wird in
 Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
 Demsin im Gemeindehaus der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;
 Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10;
 Kade im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 22;
 Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
 Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
 Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
 Redekin im Gemeindebüro in der Karl-Liebknecht-Straße 2;
 Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
 Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
 Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und
 Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12
 eingerichtet.

 In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 19. Februar bis 05. März 2006 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag entsprechend den Festlegungen des Kreiswahlleiters in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4 in 39288 Burg um 15.30 Uhr zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
 Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten.
 Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
 Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
 Jede wahlberechtigte Person hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme.
 Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerber von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die wahlberechtigte Person gibt:
 - 5.1 die Personenstimme in der Weise ab,
 dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 5.2 die Parteienstimme in der Weise,
 dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
 Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
 Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.
8. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Genthin, den 17. Februar 2006

Im Auftrag

gez. Peter Schwindack
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

**Gemeinsame Bekanntmachung
 über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
 und die Erteilung von Wahlscheinen
 für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006
 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck liegt in der Zeit vom 06. März bis zum 10. März 2006 während der Dienststunden und am 11. März 2006 von 09.00 bis 12.00 Uhr im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht aus.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
 Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
 Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 11. März 2006 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. März 2006 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 05 Genthin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann.
Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 20. Februar 2006 in einen anderen Wahlbezirk
 - aa) innerhalb der Gemeinde
 - bb) außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) (bis zum 05. März 2006) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 11. März 2006, 12.00 Uhr) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24. März 2006, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.
Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
 - a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 17. Februar 2006

Im Auftrag

gez. Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

55

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 02.02.2006 die Jahresrechnung 2004 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.03.2006 bis 09.03.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 13.02.2006

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

56

Bekanntmachung

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 07.02.2006 die Jahresrechnung 2004 der ehemaligen VGem Stremme-Nordfiener bestätigt und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.03.2006 bis 09.03.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 13.02.2006

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

57

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. März 2006 findet in Sachsen-Anhalt die
Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt
 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Max-Planck-Straße 13, 39245 Gommern DRK Kinderkombination
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Platz des Friedens 10, 39245 Gommern Rathaus
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Gommern Manheimerstraße 8, 39245 Gommern Bibliothek
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
Wahlbezirk 10 Wahllokal	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Winkel 7, 39279 Leitzkau Rentnertreff
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Dorfgemeinschaftshaus

Die Gemeinde ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 27.02.2006 bis 05.03.2006 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, um 15.00 Uhr im Landkreis Anhalt-Zerbst, Fritz-Brand-Straße 16, 39261 Zerbst, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Personenstimme** und eine **Parteienstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis **in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerber von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landesvorschlägen **in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die wahlberechtigte Person gibt:

- 5.1. die **Personenstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2 die **Parteienstimme** in der Weise,
dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Landesvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jede Wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 17.02.2006

gez. Fritsch
Amtsleiterin
Haupt- und Ordnungsamt

58

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt
am 26. März 2006**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Gommern die Wahlbezirke der Gemeinde 1 bis 12 liegt in der Zeit vom 06. März 2006 bis 11. März 2006 während der Dienststunden und am 07.03.2006 bis 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, 39245 Gommern, Meldestelle zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **11. März 2006** von 09.00 – 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. März 2006** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 23, Zerbst, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **20. Februar 2006** in einen anderen Wahlbezirk
 - aa) innerhalb der Gemeinde
 - bb) außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bis zum **05. März 2006** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **11. März 2006** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berechtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24. März 2006**, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen amtlichem Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gommern, den 17.02.2006

gez. Fritsch
 Amtsleiterin
 Haupt- und Ordnungsamt

Einheitsgemeinde Stadt Gommern
 Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg

Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan „Rittersberg II“ – Nr. 2-2005 in Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2006 den Änderungen des Bebauungsplanes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen.

Dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern zufolge liegt der Bebauungsplan „Rittersberg II“ – Nr. 2-2005 mit der Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 8. März 2006 bis 22. März 2006

in der Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	
dienstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	9.00 – 12.00 Uhr

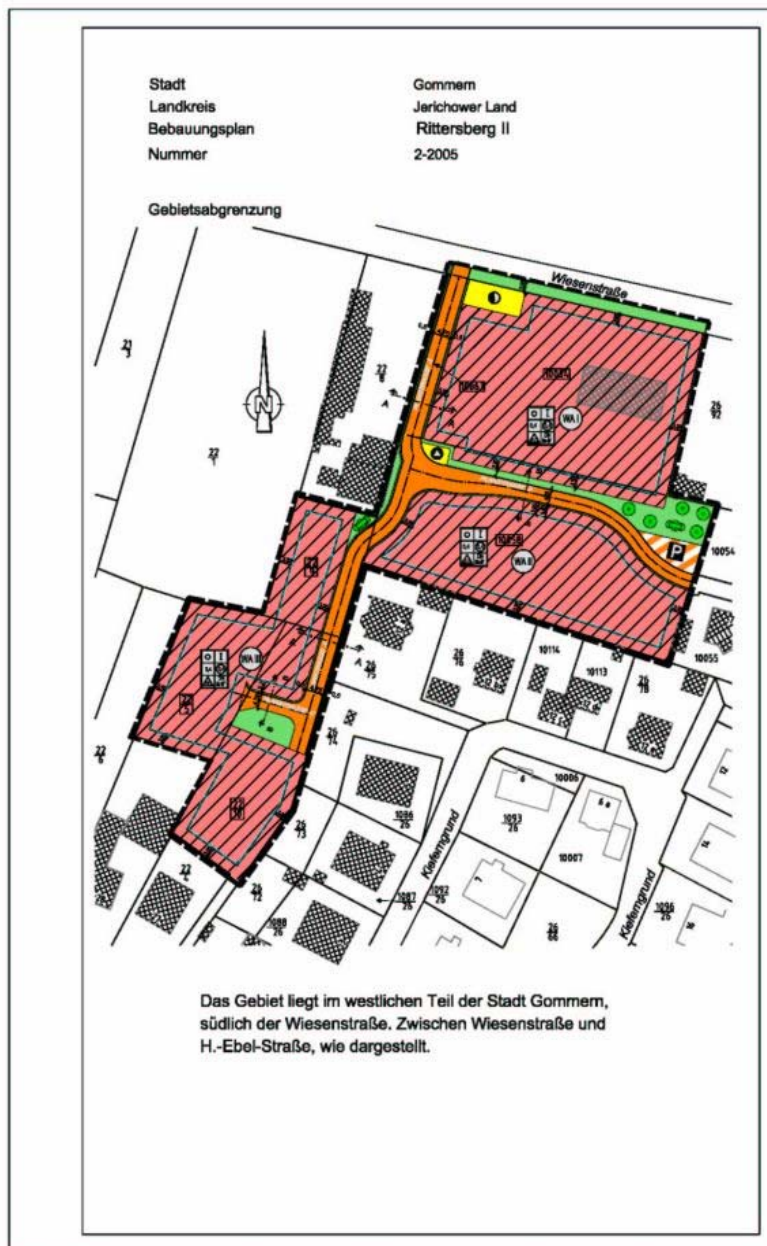
erneut öffentlich aus.

Anregungen können nur zu den Änderungen des Bebauungsplanes während der Auslegungsfrist bei der Stadt Gommern geltend gemacht werden.

gez. Rauls
 Bürgermeister

-Siegel-

Anlage



Der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 die Gebührenkalkulation (Niederschlagswasser) vom 11.11.2005 beschlossen.

Gemäß § 13 Abs.1 S. 2 der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Königsborn vom 31.03.2004 ist diese Kalkulation, aufgrund ihres Umfanges, nicht geeignet um im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Jerichower Landes bekannt gemacht zu werden.

Die Kalkulation liegt daher in der Zeit

vom 08.03.2006 bis 24.03.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 50, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Möser, den 20.02.2006

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

61

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Gebührenkalkulation (Schmutzwasser)
der Gemeinde Königsborn vom 08.12.2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 die Gebührenkalkulation (Schmutzwasser) vom 08.12.2005 beschlossen.

Gemäß § 13 Abs.1 S. 2 der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Königsborn vom 31.03.2004 ist diese Kalkulation, aufgrund ihres Umfanges, nicht dazu geeignet um im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Jerichower Landes bekannt gemacht zu werden.

Die Kalkulation liegt daher in der Zeit

vom 08.03.2006 bis 24.03.2006

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 50, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Möser, den 20.02.2006

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

62

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 06-24/ 01-03
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen fasste in seiner Sitzung am 24.01.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.03.2006 bis 15.03.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 2, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.02.2006

i. A.

gez.:Jantz
Fachbereichsleiterin

63

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 06-24/ 01-04
Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen fasste in seiner Sitzung am 24.01.2006 den Beschluss über

4. Die Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht
5. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004
6. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 08.03.2006 bis 15.03.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 2, Zimmer 10, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.02.2006

i. A.

gez.:Jantz
 Fachbereichsleiterin

64

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung
Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes “Waldschänke” Hohenwarthe

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 17.01.2006 den Beschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“ als Satzung beschlossen.
 Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter des begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften.

Möser, den 21.02.2006

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

65

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des Landtages von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006

Die Gemeinde Biederitz wird in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

- | | |
|--|--|
| Wahlbezirk 01: | Wahlraum 1 Mehrzweckhalle
Heyrothsberger Str. 13 b
39175 Biederitz |
| Wahlbezirk 02: | Wahlraum 1 FFW Heyrothsberge
Berliner Straße 7 – 8
39175 Heyrothsberge |
| Die Gemeinde Gerwisch bildet einen Wahlbezirk: | Wahlraum Bürgerhaus Gerwisch
Breiter Weg 36
39175 Gerwisch |

- Die Gemeinde Gübs bildet einen Wahlbezirk: Wahlraum Gemeindebüro Gübs
Dorfstraße 5
39175 Gübs
- Die Gemeinde Hohenwarthe bildet einen Wahlbezirk: Wahlraum Schulungsraum Feuerwehr
Möserstraße 2
39291 Hohenwarthe
- Die Gemeinde Königsborn bildet einen Wahlbezirk: Wahlraum Gemeindebüro Königsborn
Möckerner Straße 9
39175 Königsborn
- Die Gemeinde Körbelitz bildet einen Wahlbezirk: Wahlraum Gemeindebüro Körbelitz
Breite Straße 15
39175 Körbelitz
- Die Gemeinde Lostau bildet einen Wahlbezirk: Wahlraum Sitzungsraum der Gemeinde
Möserstraße 19
39291 Lostau
- Die Gemeinde Möser bildet einen Wahlbezirk: Wahlraum Grundschule Möser
Gartenstraße 27
39291 Möser
- Die Gemeinde Pietzpuhl bildet einen Wahlbezirk: Wahlraum Kavaliershause Pietzpuhl
Schloßstraße 3
39291 Pietzpuhl
- Die Gemeinde Schermen bildet einen Wahlbezirk: Wahlraum Gemeindezentrum Schermen
Schulstraße 3
39291 Schermen
- Die Gemeinde Woltersdorf bildet einen Wahlbezirk: Wahlraum Bürgerhaus Woltersdorf
Königsborner Straße 10
39175 Woltersdorf

Wahlzeit: 8.00 bis 18.00 Uhr

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 05.03.2006 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Heyrothsberge, den 20.02.2006

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

am 26. März 2006

1. Das Wählerverzeichnis für **alle Mitgliedsgemeinden der VGem Biederitz-Möser** kann in der Zeit **vom 06.03.2006 bis 11.03.2006 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und im Fachbereich 1, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 107, 39175 Heyrothsberge** zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **11.03.2006, 12.00 Uhr, im Fachbereich 1 und im Einwohnermeldeamt der VGem Biederitz – Möser** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05. März 2006** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **6 Burg** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - wenn er seine Wohnung ab dem 20.02.2006 in einen anderen Wahlbezirk innerhalb der Gemeinde verlegt
 - wenn er seine Wohnung ab dem 20.02.2006 außerhalb der Gemeinde verlegt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt wurde,
 - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bis zum 05. März 2006 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der LWO bis zum 11. März 2006 versäumt hat.
 - wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 der LWO entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. März 2006, 18.00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und in der Außenstelle der VGem Biederitz-Möser, Verwaltungsgebäude Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigten durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heyrothsberge, den 20.02.2006

im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Schiedsstelle

Name:

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

für die Gemeinden	Gübs	Möser
	Hohenwarthe	Pietzpuhl
	Königsborn	Schermen
	Körbelitz	Woltersdorf
	Lostau	

Anschrift: Vgem. Biederitz-Möser
 Schiedsstelle
 Brunnenbreite 7/8
 39291 Möser

Sitz: Gemeindehaus Lostau

Möserstraße 19
39291 Lostau

Ab 1. März 2006 ist die Erreichbarkeit der Schiedspersonen im Bedarfsfall über die nachstehenden Telefonnummern gewährleistet.

Schiedspersonen:

Vorsitzende:

**Eva-Maria Schenk
Waldfrieden 8
39291 Lostau**

**Telefon: 039222 66202
Handy: 0172 8063441**

weitere Schiedsperson/Stellvertreter:

**Lutz Nordmann
Graseweg 7
39291 Möser**

**Telefon: 039222 2500
Handy: 0172 7208903**

Möser, den 20.02.2006

i. A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

68

Wasser- und Abwasserzweck-
verband Gommern

**Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2004
des WAZV Gommern**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2004 bekannt.

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 29. August 2005 lauten wie folgt:

(1) Beschluß-Nr.: 01/2005

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, stellt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme

1.1.3. davon entfallen auf der Aktivseite auf	13.233.317,25 €
- das Anlagevermögen	12.674.136,89 €
- das Umlaufvermögen	558.662,53 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	517,83 €
1.1.4. davon entfallen auf der Passivseite auf	13.233.317,25 €
- das Eigenkapital	310.650,55 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	12.674.136,89 €
- die Rückstellungen	49.209,96 €
- die Verbindlichkeiten	6.166.620,90 €

- Sonderposten	4.885.305,41 €
1.2. Jahresgewinn	46.501,11 €
1.2.1. Erträge	1.347.753,39 €
1.2.2. Aufwendungen	1.301.252,28 €.

(2) Beschluß-Nr.: 02/2005

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, beschließt die Verbandsversammlung, den Jahresgewinn 2004 in Höhe von 46.501,11 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

(3) Beschluß-Nr.: 03/2005

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, wird dem Verbandsvorsitzenden Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2004 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Gommern

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA, den ergänzenden Regelungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben aufgrund der bislang noch nicht vollständig durch Verbandsumlagen abgedeckten ausgabewirksamen Verluste Anlass zu ernster Besorgnis.“

Halle, 26. Juli 2005

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanne
Wirtschaftsprüfer

Batz
Wirtschaftsprüferin

Am 13. Dezember 2005 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses 2004 unter dem Aktenzeichen 14 09 03 40/04 gemäß § 18 (3) EigBG LSA in Verbindung mit § 14 (2) EigVO LSA mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Es wird folgender eingeschränkter Feststellungsvermerk erteilt:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26. Juli 2005 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Halle, die Buchführung und der Jahresabschluss 2004 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben auf Grund der noch nicht gem. § 22 Verbandssatzung durch Verbandsumlagen gedeckten ausgabewirksamen Verluste Anlass zu ernster Besorgnis.

Wiederholt sind außerplanmäßige Ausgaben ohne Genehmigung der Verbandsversammlung erfolgt. Wir verweisen auf § 97 Abs. 1 GO LSA.

Drewes

Der Jahresabschluss 2004, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO-LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 5 EigBG-LSA in der Zeit vom **20. März 2006 bis zum 31. März 2006** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2, öffentlich aus.

Gommern, den 22. Februar 2006

Wegener
Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

69

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen - Anhalt

Bekanntmachung
Geplanter Ausbau der „B1/B 184 – Ortsdurchfahrt Heyrothsberge,
Knoten und Lichtsignalanlage“
Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2006

1. Der o.g. Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **01.03.2006** bis zum **14.03.2006**

während der Dienstzeiten

im Fachbereich 3, Zimmer 39, der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser und im Fachbereich 1, Zimmer 106, der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
3. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegen-über als zugestellt.

Möser, den 22.02.2006
i.A..

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

70

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung u. Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

,den 09.01.2006

Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Leitzkau, Wirtschaftsgebäudekomplex am grünen Weg, Verf.-Nr. : 611/2-02-ZE 103/96

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 13.10.2004 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **16.01.2006, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12. 2001 (BGBl. I S. 3987), liegen vor, da verbliebene Widersprüche gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt wurden. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Görisch

Siegel

71

Finanzamt Genthin

**Bekanntmachung über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach § 9 des BodSchätzG**

Die Ergebnisse der **Nachschätzung** (§ 12 BodSchätzG) in der (den) **Gemarkung(en) Gommern und Dan-nigkow** werden in der Zeit vom **24.02.2006** bis **23.03.2006** in den Diensträumen des Finanzamtes **Genthin** während der Dienststunden offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige ist an den folgenden Tagen zur Auskunftserteilung im Finanzamt anwesend: dienstags von 9.00-12.00 und von 14.00-16.00 Uhr, sowie nach Absprache.

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Nachschätzungsurkarten und den Schätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Kulturarten (§ 2 BodSchätzDB, Beschreibungen des Bodens nach Klassen (§ 3 BodSchätzDB), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzDB) und den Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzDB), soweit sie gegenüber dem bisherigen Nachweis im Liegenschaftskataster geändert worden sind.

Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzDB).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch (§10 BodSchätzG) nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des **24.04.2006** beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Genthin, 14.02.2006

Jürgens
(Vorsteher des Finanzamtes)

72

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 19.04.2006 um 11:00 Uhr

im Raum 526 des Landesverwaltungsamtes Magdeburg
Halberstädter Straße 39a in 39112 Magdeburg

findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 3 am 15.03.2006

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1275) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den

gez: Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land

PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2006 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.